



© Norbert Kramer

## Sozialhilfe: manchmal hilfreich, meist ungenügend, immer undurchsichtig

Es wird immer augenscheinlicher: Die Sozialhilfe als Sicherungsnetz, das vor existenziellen Notlagen und bitterer Armut schützt, kann ihrem Anspruch nicht gerecht werden. In Einzelfällen ermöglicht die Sozialhilfe durch finanzielle Unterstützung für Lebensbedarf und bescheidenen Wohnbedarfs die dringend erwartete Hilfe. Aber sie zu erlangen, wird für immer größere Bevölkerungsgruppen schwieriger. Warum geht die Entwicklung in diese immer restriktivere Richtung? **Norbert Kramer, VertretungsNetz**

Mit dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG) wurde die Basis dafür geschaffen: statt Vereinheitlichung entstand ein buntes Mosaik an Leerstellen und verringerten Leistungen. Beschlossen wurde das Grundsatzgesetz von der neoliberalen türkis-blauen Bundesregierung unter dem damaligen Kanzler Sebastian Kurz, für die Umsetzung sind aber die Länder verantwortlich, die oftmals zu wenig gegensteuern.

### Sozialunterstützung, Sozialhilfe, Mindestsicherung

Ist es wirklich zweckmäßig, dass die Leistungen un-

terschiedlich genannt werden? Oder will der jeweilige Landesgesetzgeber damit vielleicht verdeutlichen, dass unterschiedliche Ziele verfolgt werden? Da die beiden Bundesländer mit der deutlichsten politischen Nähe zur damaligen VP-FP-Koalition, also Niederösterreich und Oberösterreich, sofort mit Ausführungsgesetzen des SH-GG zur Tat schritten, andere Bundesländer aber weiterhin bei der Bezeichnung „Mindestsicherung“ (zumindest vorläufig) blieben, kann die Verwirrung auch als Zeichen des politischen Kräftemessens gewertet werden. Auch der Kunstgriff, die Leistung mittels Ausführungsgesetz nun als „Sozialunterstützung“ zu bezeichnen, signalisiert nur Distanz zur bundesgesetzlichen Vorgabe, aber verschleiert zusätzlich auch die sozialstaatliche Einordnung.

Mit dem Begriff der Mindestsicherung wurde noch bewusst auf die angestrebte Mindestabsicherung durch finanzielle Hilfen hingewiesen (und gleichzeitig die alte Bezeichnung des schlecht beleumundeten Systems Sozialhilfe abgelegt). Der Begriff Sozialhilfe sollte nur mehr für die (ehemals geschlossene) Sozialhilfe für Senioreneinrichtungen Verwendung finden. Diese Deutlichkeit geht nun wieder völlig verloren. Auch Fehler bei der Darstellung des Kostenaufwandes sind so leichter möglich oder eventuell auch gewünscht, wenn von einer Kostenexplosion in der Sozialhilfe die Rede ist, aber eigentlich die Ausgaben für Senioreneinrichtungen gemeint sind (beispielsweise nach Abschaffung des Pflegeregresses).

## Kinderarmut und Familienarmut

Die Ergebnisse empirischer Erhebungen, beispielsweise durch die jährliche Erhebung über die Lebensbedingungen in der EU (EU-SILC)<sup>1</sup> liefern die traurige Erkenntnis, dass in Österreich über 355.000 Kinder von Einkommensarmut<sup>2</sup> betroffen sind. Wird die Armut nach Lebenslagen ermittelt, erhöht sich der Anteil bzw. wird deutlich, dass neben materiellen Aspekten auch die Benachteiligung in der kulturellen, in sozialen und gesundheitlichen Dimension von Bedeutung ist und so erst ein ganzheitliches Bild der Lebenslagen vermittelt. Kinder, die in Armut aufwachsen erreichen deutlich schlechtere Bildungsabschlüsse und weisen eine geringere kulturellen Teilhabe bzw. weniger Interesse für kulturelle Aktivitäten auf, die sie sich – bzw. ihre Familien – ohnehin kaum leisten könnten. Kinderarmut bedeutet im Regelfall Armut der ganzen Familie. Ein-Eltern-Familien bzw. Alleinerziehende sind noch stärker betroffen und müssen gemeinsam die Herausforderung bewältigen. Im Rahmen einer AK-Studie berichtete eine alleinerziehende Salzburgerin, dass sie Mitte September nicht mehr weiß, wie sie den Lehrmittelbeitrag von 177 Euro für ihren Sohn bezahlen soll. Die Armutsgefährdung von Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen ist ebenfalls hinlänglich belegt. Leben Kinder in einem dieser Haushalte, steigt die Armutsgefährdung in mehreren Dimensionen, wenn nicht gut unterstützt und gegengesteuert wird.

## Richtsätze beeinflussen die Intensität der Armutsgefährdung

Bei den Kinderrichtsätzen des SH-GG musste sogar der Verfassungsgerichtshof (VfGH) eingreifen und die ursprünglich geplante extrem degressiv ausgestaltete Reduktion wegen Gleichheitswidrigkeit aufheben. Nun konnten die Bundesländer abseits der ursprünglich verschriftlichen Richtsatzbeträge neue Überlegungen umsetzen. Dabei wurde für den/die kritische:n Beobachter:in das sozialpolitische Ziel des jeweiligen Bundeslandes sichtbar. Bei einer Beispielrechnung für 4 Kinder ergibt sich eine Bandbreite von 118 % bis herunter zu 50 % des ASVG-Ausgleichszulagen-Richtsatzes, der Basis aller Richtsätze im SH-GG. Am wenigsten gibt es in Oberösterreich und Niederösterreich. Sehr engagiert wird von der Volkshilfe das Modell der eigenen Kindergrundsicherung vorangetrieben, auch mit einem umgesetzten Modellprojekt und ersten positiven Erfahrungen. Die Forderung nach Erhöhung der Kinderrichtsätze lehnte das nun in Salzburg von der FPÖ geführte Sozialressort im Landtag ab. Ihre Familiensprecherin Karin Berger argumentierte, dass über die Verwendung der Mittel ja erst wieder die Eltern entscheiden und sich die Situation daher nicht grundlegend ändere<sup>3</sup>. Nach dieser Logik sind die Eltern schuld, dass

”

*Es braucht noch viel Überzeugungsarbeit, damit eine stellvertretende Entscheidung nur dann zum Einsatz kommt, wenn sie unvermeidlich ist, abhängig von der vorliegenden situationsspezifischen und aktuellen Gefährdung.*

ihre Kinder armutsgefährdet sind.

Landespolitiker:innen argumentieren immer wieder, dass der Richtsatz im kommenden Jahr 2024 ohnehin um über 9 Prozent angehoben wird und sich dies genauso auf die Kinderrichtsätze auswirkt. Da die Richtsätze des SH-GG an die Höhe der Mindestpension gebunden sind, ist angesichts der hohen Inflation mit dieser Anpassung zu rechnen. Die Argumentation

ist aber eine Mogelpackung, da damit nur die Inflation abgefedert wird. Von höherer Unterstützung für Kinder kann keine Rede sein. Eine einheitliche Gestaltung der Richtsätze für Kinder bleibt in weiter Ferne.

## Sonderzahlungen abliefern müssen oder verwenden können

Bereits vor Beschlussfassung des SH-GG wurde die geplante und dann auch umgesetzte Anrechnung von Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) als Einkommen stark kritisiert. Im Mindestsicherungssystem konnten die Hilfeempfänger:innen in den meisten Bundesländern über diese zusätzlichen Einkommensanteile verfügen, wenn auch teilweise zweckgebunden für bestimmte Aufwendungen. Mit dem SH-GG kam es für viele armutsbetroffene Menschen zu erheblichen Kürzungen, da bis zu einem Sechstel des Monatseinkommens zusätzlich bei der Berechnung abgezogen wurde. Neben der massiven Kritik an den unwürdigen Kinderrichtsätzen war der Einsatz der Sonderzahlungen eines der Hauptpunkte, deren Veränderung von Kritiker:innen bzw. NGOs gefordert wurde. Die Novelle<sup>4</sup> zum SH-GG brachte Entspannung, da nun den Bundesländern mehr Spielraum bei der Anrechnung von Einkommen, speziell auch bei den Sonderzahlungen eingeräumt wurde. Eine Kann-Bestimmung, die nicht von allen Bundesländern genutzt wird.

Beispielsweise konnte Frau Neubauer davon nicht profitieren. Hilde Neubauer wohnt in einer Kleinstadt im Mühlviertel und wird von der Sozialberatungsstelle umfassend betreut, da sie aufgrund ihrer Behinderung Unterstützung, insbesondere bei der Alltagsversorgung benötigt. Mit der Hilfe kann Hilde Neubauer weiter in ihrer eigenen Wohnung leben, versorgt sich im Rahmen der Möglichkeiten selbst und ist im sozialen Umfeld gut integriert, passt gelegentlich auf Kinder auf und ist geschätzte Gesprächspartnerin. Finanziell ist es weiter sehr eng. Waisenpension, Eigenanspruch der erhöhten Familienbeihilfe, Wohnbeihilfe von 160 Euro und laufend Sozialhilfe in Höhe von 270 Euro. Die Wohnbeihilfe wird seit Inkrafttreten des SH-GG trotz Zweckwidmung zur Gänze als Einkommen von der Sozialhilfe abgezogen. Würde Hilde Neubauer in einem anderen Bundesland, beispielsweise im benachbarten Salzburg, leben, würde sie die Sonderzahlungen der Waisenpension nicht verlieren. Mit den 1.200 Euro könnte sie die ersehnte

Anschaffung eines neuen Fernsehers leichter stemmen oder sich ab und zu neue Kleidung kaufen. Aber Frau Neubauer wohnt in Oberösterreich, daher bleibt ihr das verwehrt.

## Vereinheitlichung der Länderleistungen weiter unerreicht

Die letzte Novelle des SH-GG hat mehrere „Kann-Leistungen“ für die Länder eröffnet – wie beispielsweise die erwähnte Nicht-Anrechnung der Sonderzahlung – und auch das Grundsatzgesetz wurde nicht in allen Bundesländern und dann auch nicht vollumfänglich umgesetzt. Nun bereitet auch das Burgenland die Umsetzung der Bundesvorgaben ins Landesrecht vor, aber in einer denkbar schlechten Variante: Sonderzahlungen sollen, wenn die Vorlage wirklich beschlossen wird, auch im Burgenland als Einkommen einkassiert werden. Der im SH-GG verpflichtende Behindertenzuschlag wird mit anderen Leistungen gegenverrechnet, sodass er – ähnlich wie in Oberösterreich – kaum zur Auszahlung kommen wird. Auf den möglichen Zuschlag für Alleinerziehenden wird im Burgenland verzichtet – eine unglaubliche Fehlleistung. Natürlich verzichtet das Burgenland auch zukünftig nicht auf die Rechtsverfolgungspflicht von Unterhaltsansprüchen. Hinter dieser harmlosen Formulierung kann im Einzelfall die Tragödie stehen, seine eigenen Eltern auf Unterhalt klagen zu müssen. Besonders bei Menschen mit Behinderungen, die als nicht selbsterhaltungsfähig und daher unterhaltsanspruchsberechtigt gelten, wird diese Pflicht im Fall des Sozialhilfebezugs zukünftig sicher oft eingefordert.

## Die Sozialhilfe muss wieder soziale Hilfe werden

Für die nun wieder steigende Anzahl armutsgefährdeter Menschen ist dieses Hilffsystem nicht passend, die Leistungen zu niedrig, das Gesetz und sein Vollzug undurchsichtig. Der Verfassungsgerichtshof hat es in seinem Erkenntnis vom März 2023 auf den Punkt gebracht: „Der Gesetzgeber muss aber sicherstellen, dass das von ihm eingerichtete System der Sozialhilfe seinen eigentlichen Zweck – die Vermeidung und Bekämpfung sozialer Notlagen bei hilfsbedürftigen Personen – erfüllt.“<sup>5</sup>

### Quellen

1. <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/einkommen-und-soziale-lage/armut>
2. <https://www.volkshilfe.at/was-wir-tun/positionen-projekte/armut-und-kinderarmut/>
3. <https://www.sn.at/salzburg/politik/teuerung-belastet-familien-in-salzburg-braucht-es-eine-kindergrundsicherung-145439158>
4. <https://www.bizeps.or.at/chancen-und-risiken-bei-sozialhilfe-novelle-jetzt-verbesserungen-umsetzen-und-nicht-zuwarten/>
5. [https://www.vfgh.gv.at/downloads/VfGH-Erkenntnis\\_G\\_270-275\\_2022\\_vom\\_15\\_Maerz\\_2023.pdf](https://www.vfgh.gv.at/downloads/VfGH-Erkenntnis_G_270-275_2022_vom_15_Maerz_2023.pdf)

## :: Arbeiterkammer Ausbildungsfonds

Nächste Einreichmöglichkeit (3. Call):  
bis 28. April 2024

Ihnen liegt die Zukunft junger Menschen, die nicht auf die „Butterseite des Lebens“ gefallen sind, am Herzen? Sie haben eine Projektidee, die beiträgt, dass Jugendliche ihre Ausbildung erfolgreich abschließen? Zukunftsorientierte Bildung junger Menschen ist Ihnen wichtig?

Mit dem AK-Ausbildungsfonds fördert die Arbeiterkammer Oberösterreich Pilotprojekte, die vor allem junge Menschen auf ihrem Ausbildungsweg unterstützen und dazu beitragen, dass sie ihren Bildungsweg erfolgreich zu Ende gehen.

Alle Informationen zu den Förderbedingungen und Einreichmodalitäten des AK-Ausbildungsfonds finden Sie unter [www.ausbildungsfonds.at](http://www.ausbildungsfonds.at).

Nutzen Sie auch unser kostenloses Projektcoaching und nehmen Sie mit uns Kontakt auf: Timna Reisenberger, Projektleitung Ausbildungsoffensive, [ausbildungsfonds@akoee.at](mailto:ausbildungsfonds@akoee.at)

## :: Rundbrief neu

Ab Jänner 2024 erscheint die Zeitung der Sozialplattform OÖ in neuem Design

In anderem Format, vierfärbig und mit neuem Layout erscheint der Rundbrief ab der kommenden Ausgabe. Redakteur\*innen in unseren Mitgliedseinrichtungen und Partnerorganisationen erhalten bereits vorab einen Einblick samt der neuen Vorgaben für Zeichenzahl etc. Aber nicht nur der Rundbrief wird sich verändern sondern der gesamte Auftritt der Sozialplattform OÖ. Mit der Agentur AchtSchaetze wurde am neuen Corporate Design gearbeitet, das neben einem neuen Logo auch große Veränderungen für Website, Newsletter, Social Media Auftritt, Rundbrief etc. bringen wird.

Alles neu macht der Jänner, wenn die neue Jobbörse auf einer eigenen Website gelauncht wird. Deren Funktionen sind so umfassend, dass